

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Höhe der Besuchsgebühr

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs in einem Kindergarten ab dem Beginn des Monats des Eintritts je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/Tag	Gebührenhöhe
3 bis 4 Stunden	115 €
4 bis 5 Stunden	127 €
5 bis 6 Stunden	140 €
6 bis 7 Stunden	155 €
7 bis 8 Stunden	167 €
8 bis 9 Stunden	179 €
9 bis 10 Stunden	191 €

(2) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine altershomogene Kleinkindgruppe besuchen, wird die Gebühr nach Abs. 1 bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, verdoppelt.

(3) Die Besuchsgebühr für Kinder, die einen Hort besuchen, beträgt je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/Tag	Gebührenhöhe
3 bis 4 Stunden	90 €
4 bis 5 Stunden	100 €
5 bis 6 Stunden	110 €
6 bis 7 Stunden	120 €
7 bis 8 Stunden	130 €
8 bis 9 Stunden	140 €
9 bis 10 Stunden	150 €

(4) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um 20 % ermäßigt. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. und jedes weitere Kind 50 v. H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 erhoben.

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Starnberg, den 22.07.2020

Patrick Janik
Erster Bürgermeister